



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für unsere Bestellungen gelten, soweit in diesen nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen:

1. Auftragserteilung - Bestellungen:
 - 1.1. Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie auf unseren Bestellpapieren schriftlich ausgefertigt und ordnungsgemäß firmenmäßig unterzeichnet sind.
 - 1.2. Mündliche oder telefonische Bestellungen / Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
 - 1.3. Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufs- oder Lieferbedingungen oder Auftragsbestätigungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden bzw. wurden. Unser Schweigen gilt keinesfalls als Zustimmung bzw. stillschweigende Abänderung unserer Einkaufsbedingungen.
 - 1.4. Ihre Lieferung / Erfüllung gilt als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.
 - 1.5. Korrespondenzen im Zusammenhang mit unseren Bestellungen, sind immer an die Firmenadresse und nie an einzelne Personen zu richten.
2. Auftragsbestätigung:
 - 2.1. Jede Bestellung ist umgehend jedoch spätestens innerhalb von 3 Tagen, unter Wiederholung unserer vollständigen Bestellzeichen, schriftlich in einfacher Ausfertigung zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag vollinhaltlich und zu unseren Einkaufsbedingungen als angenommen.
 - 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, insbesondere auch Verkaufs- und andere Lieferbedingungen, die zu diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind zur Gänze unwirksam.

3. Preise:

- 3.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen, einschließlich Transport, Entladung, erforderliche Verpackung, Konservierung, Transportversicherung, Verzollung und Lieferung frachtfrei Bestimmungsort, gemäß INCOTERMS 2010 ein.
- 3.2. Falls Preise und Konditionen (Verpackung usw.) nicht schon in unserer Bestellung vorgeschrieben sind, sondern uns erst später genannt werden, erlangen sie erst Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden.
- 3.3. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei zu verpacken. Die Emballagen und Transportbehelfe haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Rücksendung und ordnungsgemäße Entsorgung von Emballagen und Transportbehelfen erfolgt auf Wunsch, Kosten und Gefahr des Lieferanten / Auftragnehmers.

4. Liefertermin:

- 4.1. Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, als Fixtermine, das heißt, es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir, sollte die Lieferung nicht zum festgesetzten Termin erfolgen, berechtigt sind, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurück zu treten. Die Verständigung vom Rücktritt wird schriftlich innerhalb von 3 Werktagen an den Auftragnehmer erfolgen. Unterbleibt diese Verständigung innerhalb der oben genannten Frist, so gilt eine angemessene Nachfrist als gesetzt, die jedoch höchstens 14 Tage beträgt. Machen wir vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet dies den Auftragnehmer keinesfalls von seinen Liefer- und Leistungsverpflichtungen, noch werden dadurch Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen. Bei Lieferung vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, die nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- 4.2. Wir sind, ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung des Liefertermins eine Verzugsstrafe von 1 % des Wertes an den Lieferanten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle eines Verzuges, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Verzugsstrafe gilt nicht als Erlassen, wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen und / oder bezahlt wurde.
- 4.3. Für den Fall, dass schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die gegenständliche Bestellung ordnungsgemäß und / oder rechtzeitig zu erfüllen, sind wir berechtigt, diese Lieferungen / Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, wobei die uns entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Zu erwartende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich zu melden.

4.4. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technischer Versand- und Prüfdokumentation, Atteste, Lagerungs-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften) geliefert ist. Wir haben das Recht jederzeit an Ort und Stelle alle geeigneten Überprüfungen vorzunehmen, um uns vom ordnungsgemäßen Auftragsfortschritt in qualitativer und terminlicher Hinsicht zu überzeugen.

Dokumentationsunterlagen wie Abnahmeprüfprotokolle, etc. sind auf folgende E-Mailadresse zu senden: zeugnisse@asco-aab.at

4.5. Ist durch höhere Gewalt oder durch nachträgliche Anordnung unsererseits eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so muss dies unverzüglich schriftlich angezeigt werden, anderenfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung eines Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Liefertermin schriftlich zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termins gelten ohne weiteres die ursprünglich vereinbarten Lieferbedingungen.

4.6. Als Umstand höherer Gewalt werden solche unabwendbaren Umstände betrachtet, die von der sich darauf berufenen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht voraus gesehen werden konnten und sie daran hindert ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Als Umstände höherer Gewalt gelten alle Formen von Krieg und Elementarkatastrophen. Nicht als Umstand höherer Gewalt werden beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Gussausschuss, Versorgungsengpässe oder Verzug der Sublieferanten betrachtet.

5. Liefer- und / oder Leistungsumfang:

5.1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und / oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen. Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung können Über- oder Unterlieferung nicht akzeptiert werden.

5.2. Der Liefer- und / oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche üblichen Nebenleistungen und sonstigen Teile, die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes, sicher zu stellen, auch dann, wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind.

6. Lieferkonditionen, Lieferort:

6.1. In der Regel enthält jede Bestellung die Lieferkonditionen. Ansonsten hat die Lieferung frei am festgelegten Erfüllungsort, abgeladen, zu erfolgen.

6.2. Transportart und Route können von uns vorgeschrieben werden. Für die Folgen unrichtiger Deklaration, Transportwahl und Tarifierung, sowie Nichteinhaltung der Internationalen Gefahrgutvorschriften haftet der Auftragnehmer. Eine sorgfältige und auf das Versandgut qualitativ abgestimmte Verpackung, sowie eine transportgerechte Verladung wird vom Auftragnehmer zugesichert. Über Schwergut- bzw. Spezialtransporte (so auch Gefahrgut) hat uns der Auftragnehmer vor Abgang des Transportes rechtzeitig zu unterrichten. Erfüllungsort für die Dokumentation ist der Bestellstandort.

7. Versandvorschriften:

- 7.1. Die Lieferung hat genau nach den ihnen bekannt gegebenen Versandvorschriften zu erfolgen. Die Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmungen berechtigt uns die Annahme der Sendung zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden. Jede Abweichung von diesen Bestimmungen berechtigt uns alle daraus entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Begleitpapieren, Frachtbriefen, etc. sind unsere vollständige Bestellnummer und -positionen, sowie die von uns angegebenen Warenbezeichnungen und -nummern anzuführen.
- 7.2. Lieferschein zweifach, wovon ein Exemplar dem Empfänger der gelieferten Ware zu überlassen und das zweite, vom Empfänger bestätigte Exemplar, mit der Rechnung an unsere Büroadresse zu senden ist.
- 7.3. Lieferung mit einem Lieferschein zu Händen des Warenempfängers und separate Versandanzeige, die gleichzeitig mit der Warenauslieferung an unsere Büroadresse zu senden ist. Jede Sendung ist, wenn dies verlangt wird, gemäß unseren Angaben auf der Bestellung zu avisieren. Teillieferungen sind uns, sofern solche nicht vereinbart wurden, vor erster Teillieferung anzuzeigen. Rechnungslegung kann in solchen Fällen nur nach letzter Lieferung (Vollständigkeit) erfolgen. Zur Übernahme ihrer Lieferung / Leistung sind nur die von uns ermächtigten Personen berechtigt. Somit muss sich der Lieferant im Zweifelsfall insbesondere bei Lieferungen auf Baustellen, die Berechtigung der Warenannahme durch Rückfrage bei unserem, aus der Vorderseite der Bestellung genannten Sachbearbeiter, bestätigen lassen. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe der Lieferung hat der Lieferant zu erbringen. Ohne ausdrückliche Zustimmung übernehmen wir keine Kosten für Versicherungen.
- 7.4. Auf den Frachtbriefen und Lieferpapieren unverzollter Waren ist zu vermerken: „Verzollung durch den Empfänger am Bestimmungsort im Wege einer Hausbeschau“. Allen Warensendungen aus dem Ausland sind beizuschließen: Lieferschein (zweifach) bzw. Collilisten, Rechnungen (Original und Kopie), Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung bzw. -zeugnis und Präferenzzeugnis. Bei Inlandslieferungen Lieferschein (zweifach) bzw. Collilisten.

8. Übernahme / Mängelrügen:

- 8.1. Die Übernahme der Ware erfolgt erst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung. Dies gilt auch, wenn der Eingang der Lieferung von uns schon bestätigt, oder die Rechnung bezahlt wurde. Der Auftragnehmer verzichtet daher auf die unverzügliche Überprüfung sowie den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 8.2. Falls die Lieferung den Vereinbarungen oder den handelsüblichen Bedingungen nicht entspricht, haben wir das Recht, von der Bestellung sofort zurück zu treten.

9. Garantie:

- 9.1. Für sachgemäße und den neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion für Güte der Ausführung, für zugesicherte Eigenschaften und Verwendung tadellosen Materials übernimmt der Lieferant - wenn nicht anders vereinbart – auf die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe bzw. Ablieferung, die Garantie in der Weise, dass er nach unserer Wahl entweder alle Teile, die während dieser Frist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material oder Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich frei unserem Werk oder frei Aufstellungsort unserer Kunden kostenlos ersetzt oder den uns entsprechenden Schaden vergütet, einschließlich der Kosten der Mängelfeststellung etc. Treten Fehler gehäuft auf, oder sind sie grundsätzlicher Natur, sind auch gleichgeartete Lieferteile, auch wenn sie nicht betroffen sind, entsprechend zu verbessern. Der Auftragnehmer haftet für die notwendigen Lagerungs-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften. Ausdrücklich festgehalten wird, dass wir, aus welchen Gründen auch immer, das Recht haben, die erforderlichen Ersatzstücke auf Kosten des Lieferanten selbst zu beschaffen, ohne den Lieferanten zuvor in Kenntnis zu setzen. Für die Ersatzteile gilt die Garantie neu wie für die Hauptlieferung.
- 9.2. Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten.
- 9.3. Der Lieferant übernimmt auch die gleiche Garantiepflcht für die von ihm gelieferten, nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile.
- 9.4. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm verursachten Schäden unbeschränkt.

10. Produkthaftung:

- 10.1. Der Lieferant garantiert weiters, dass das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des in Verkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.
- 10.2. Einschränkungen jeglicher Art für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art, der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt und sind wirkungslos.
- 10.3. Für den Fall der Inanspruchnahme des Käufers verpflichtet sich der Lieferant, diesen klag- und schadlos zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich zur Nennung des Herstellers bzw. seines Vorlieferanten über jederzeitiges Verlangen des Käufers.

11. Produktbeschaffenheit:

Ab sofort übernehmen wir nur noch Produkte, die die Anforderungen der CE-Kennzeichnungsrichtlinien der EU bzw. deren Umsetzung in die nationalen Gesetze erfüllen. Diese Richtlinien sind z.B. EG-Maschinenrichtlinien, EG-Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit, EG-Niederspannungsrichtlinie, u.a. Nach den EU-Kennzeichnungsrichtlinien sind die entsprechenden Produkte zu kennzeichnen und mit der Konformitätserklärung oder mit der Herstellererklärung (Bauteile) zu versehen. Wenn sie Bauteile im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie liefern (Herstellererklärung), behalten wir uns vor, diese gegebenenfalls und abhängig vom jeweiligen Bauteil nur mit Unterlagen betreffend die Konformitätsbewertung und Dokumentation (Anhang V der EG-Maschinenrichtlinie) zu übernehmen.

12. Ausschusswaren:

- 12.1. Bei Ausschussware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt, behalten wir uns die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten, oder zu bestehen. Der Transport der Ersatzware geht auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 12.2. Sollte uns daraus ein Schaden erwachsen, so übernimmt der Lieferant die entsprechenden Kosten.

13. Rechnungslegung:

Sämtliche Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgesehen, **an folgende E-Mailadresse zu senden: eingangsrechnung@asco-aab.at**, oder auf dem Postwege inklusive der unterfertigten Lieferscheine einzureichen. In keinem Fall dürfen Rechnungen der Ware beigegeben bzw. an einzelne Personen unseres Unternehmens übergeben werden. In allen Rechnungen sind die Bestelldaten und die Versandart zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem entsprechend zu belegen. Für nicht gemäß Bestellung ausgeführte Leistungen bzw. Lieferungen werden wir € 250,00 in Abzug bringen (Liefertermin,

Qualität. BAZ, unterfertigte Lieferscheine, Werkszeugnisse, Dokumentation, Bankgarantie usw...).

14. Zahlung:

- 14.1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach ordnungsgemäßem Erhalt der Ware und der verlangten Dokumentation und Richtigbefund der Faktura vorausgesetzt, wie in unserer Bestellung festgehalten. Rechnungen mit unvollständigen Angaben, insbesondere fehlender Bestellnummer, werden nicht bezahlt. Macht die Lieferung eine Mängelrüge erforderlich, so erfolgt die Zahlung erst nach zufriedenstellender Behebung. Sollte die vereinbarte Dokumentation und / oder Atteste zum Zahlungsbeginn nicht vorliegen, so gilt die Lieferung als nicht erfüllt und das Zahlungsziel beginnt erst nach Vorliegen aller ausstehender Unterlagen zu laufen.
- 14.2. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, anstelle von Barzahlung Scheckzahlung bzw. Akzepte (kostenfrei für ihn) entgegen zu nehmen. Bei Scheckzahlung bzw. Akzepte erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass er diese an Zahlungsstatt übernimmt.
- 14.3. Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
- 14.4. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).
- 14.5. Zessionen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 14.6. Bei verspäteter Zahlung durch ASCO können nur die gesetzlichen Verzugszinsen, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, verlangt werden.
- 14.7. Beanstandungen der Lieferungen und Leistungen berechtigen uns zur Zurückhaltung der Zahlung.

15. Eigentumsvorbehalt:

Da die von uns bestellten Waren in der Regel durch Be- und Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen und ein etwaige Eigentumsvorbehalt erlischt, müssen alle Lieferungen frei von derartigen Vorbehalten vorgenommen werden. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte, so sind diese auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam.

16. Bestellunterlagen:

- 16.1. Die unseren Anfragen oder Bestellungen beigefügten Zeichnungen und Entwürfe, sowie unsererseits beigestellte Musterstücke, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig vergeben werden, sie sind uns mit den Anboten und nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung zurück zu geben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für die

- Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.
- 16.2. Der Bestellung beigelegte Beiblätter, technischen oder kaufmännischen Inhalts (Dokumentationen, Anhänge, Garantiebedingungen und dgl.) bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
- 16.3. Beigestellte Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Spezifikationen und sonstige Unterlagen sind mit dem Bestelltext zu vergleichen und auf sonstige Richtigkeit zu prüfen. Werden Unstimmigkeiten nicht unverzüglich nach Übersendung angezeigt, sind sie vom Auftragnehmer zu vertreten.
- 16.4. Bei widersprüchlichen Regelungen in den Bestellunterlagen gilt folgende Rangordnung:
- 1) Text der Bestellung
 - 2) unsere speziell technischen und/oder kaufmännischen Unterlagen
 - 3) Allgemeine Einkaufsbedingungen
17. Ersatzzahlung:
Vereinbarte Ersatzzahlungen schließen eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches nicht aus. Die Fälligkeit der Ersatzzahlung erfordert kein Verschulden, noch entbindet die Zahlung des Auftragnehmers von seiner Erfüllungspflicht.
18. Kundenschutz:
Eine Rücksprache bzw. Kontaktaufnahme mit unserem Kunden ist strengstens untersagt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kundennamen oder kundenbezogene Daten, welche er durch seine Tätigkeit für den Auftraggeber erhalten hat, in keiner Weise für sich zu verwenden. Diese Verpflichtung umfasst nicht das Recht des Auftragnehmers, sämtliche Daten an Dritte weiter zu leiten, welche zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, nicht selbst zu Kunden des Auftraggebers in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar, noch über Dritte für sie tätig zu werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer in keinen geschäftlichen Kontakt mit dem Kunden des Auftraggebers zu treten, wenn dieser oder ein von ihm beauftragter Dritter den Kontakt herstellt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, welcher er im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vom Auftraggeber oder vom Kunden selbst erhalten hat, sowie die hieraus erlangten Kenntnisse und Informationen über den Kunden weder für sich, noch für Dritte zu verwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung, sämtliche zur Durchführung des Vertrages erhaltenen Dokumente, Datenträger und sämtliche sonstigen erhaltenen Arbeitsunterlagen, einschließlich sämtlicher etwaig angefertigter Kopien, an den Auftraggeber zurück zu geben.

Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf jegliches Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht und versichert gleichzeitig die Vollständigkeit der Rückgabe.

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung seitens des Auftragnehmers ist eine Konventionalstrafe in Höhe von €100.000,-- an den Auftraggeber zu zahlen.

Diese Vereinbarung ist für den Auftragnehmer nach rechtswirksamer Anerkennung 60 Monate bindend und erlischt im Falle der Nichtverlängerung. Jedwede Veränderung und/oder Verlängerung dieser Vereinbarung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

19. Haftung / Besicherungen:

Vom Auftragnehmer zu stellenden Sicherheiten, wie Garantiebriefe, Bankgarantien und Haftrücklässe können von uns zur Befriedigung jedweder Forderungen verwendet werden. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag haftet ASCO Apparatebau GmbH nur bei nachgewiesener krasser grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, und bis zur Hälfte des Auftragswertes. Für indirekte oder Folgeschäden entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Zinsverluste etc. haftet AAB nicht.

20. Dienstleistungen:

Dienstleistungen, wie Montage, Servicearbeiten etc., sind durch befugtes, qualifiziertes und mit gültiger Arbeitsbewilligung ausgestattetem Personal in stets ausreichender Anzahl auszuführen. Wir sind berechtigt, uns ungeeignet erscheinendes Personal zurück zu weisen. Sicherheitsvorkehrungen obliegen dem Auftragnehmer. Arbeitsscheine sind stets unverzüglich, bei andauernder Beschäftigung täglich, bestätigen zu lassen. Aufmaße sind unvernehmlich mit uns zu nehmen, solange die betreffenden Stellen zugänglich sind. Ordnungsgemäße, bestätigte Arbeitsscheine und Aufmaßaufstellungen sind den Abrechnungen als Zahlungsvoraussetzungen beizulegen.

21. Abtretung / Aufrechnung / Rückbehalt:

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag nicht an Dritte abgetreten werden und ist die Aufrechnung von Gegenforderungen des Auftragnehmers unzulässig. Ebenso bedarf jede Subvergabe unserer Zustimmung. Der

Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, aus welchen Gründen immer, seine Leistungen hinaus zu zögern und / oder zurück zu halten. Ebenso steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht an von uns beigestellten Sachen nicht zu.

22. Erfüllungsort:

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, A-9433 St. Andrä.

23. Gerichtsstand:

23.1. Es wird für beide Teile Wolfsberg vereinbart. Für vertragliche Beziehungen gilt das Österreichische Recht, jedoch mit Ausnahme der Kollisionsnormen und des Gesetzes über den internationalen Warenkauf – „Wiener Kaufrecht“, BGBl. Nr. 96/1988.

23.2. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, Rechtsverfolgungsmaßnahmen jeder Art auch vor dem für den Sitz des Auftragnehmers oder für dessen Vermögensbestandteile zuständigen Gerichten oder sonstigen Behörden zu setzen.